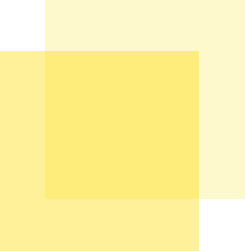




LAND
TIROL

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ein Leitfaden zur Unterstützung
des gesamten schulischen
Personals in Tirol



Inhalt

Einleitung	3
Mitteilungspflicht gemäß § 37 B-KJHG	4
Kindeswohl	4
Formen von Kindeswohlgefährdungen	5
Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung	7
Funktionen & Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht	8
Externe Fachstellen	10
Grundhaltungen	11
Mitteilung Ja oder Nein?	12
Ablaufschema Kindeswohlgefährdung	14
Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe	15
Auskunft und Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe	15
Abgrenzung zur Anzeige	16
Externe Kontakte und Fachberatung	17
Anhang	18
Quellen	19
Endnoten	20

Einleitung

Gewalt passiert täglich und hat viele Gesichter! Unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer und kultureller Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung oder Fähigkeiten – Gewalt findet in allen Gesellschaftsschichten und allen gesellschaftlichen Bereichen statt. Die Gewaltformen reichen von direkter körperlicher Gewalt über psychische Gewalt, wie beispielsweise Abwertungen, Schuldzuweisungen, Liebesentzug, emotionaler Erpressung, sexueller Gewalt, digitaler Gewalt oder Vernachlässigung, bis zum Miterleben von Gewalt zwischen Eltern. Auch strukturelle Gewalt ist mitumfasst.

Bei Kindern und Jugendlichen, die unter Gewalt und Gewalterfahrungen leiden, kann dies zu Beeinträchtigungen bis hin zu massiven Störungen ihrer Entwicklung führen. Es entstehen belastende Situationen, die zumeist von niemandem absichtlich oder aktiv herbeigeführt werden. Dabei sind es viel mehr gesellschaftlich problematische Rahmenbedingungen wie Armutsgefährdung, Einsamkeit, Arbeitslosigkeit oder schwere Erkrankungen der Eltern, geringe Sozialkompetenzen, reduzierte Sprachkompetenzen, Bildungsferne, Diskriminierungserfahrungen, mangelnde Erziehungskompetenzen der Eltern und anderes, die zu Überforderung und zu Gewalt führen können.

Im Schulalltag sind Schulteams täglich mit den Lebensrealitäten der Schüler*innen in Berührung und nehmen als Bezugspersonen vieles wahr. Hier ist es entscheidend hinzuhören, hinzuschauen, sich einzufühlen und die Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen. Das gesamte schulische Personal hat dabei Verantwortung zu übernehmen und muss der gesetzlichen Mitteilungspflicht nachkommen. Denn nur durch Verantwortungsübernahme jeder einzelnen Fachkraft und in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten kann das Kindeswohl wirksam geschützt werden.

Beim Thema Kindeswohlgefährdung übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe eine koordinierende Aufgabe und ist darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Personen ihre Verantwortung wahrnehmen, indem sie den Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) melden. Diese Reaktion verlangt Mut, sie verlangt Wissen, sie verlangt Sicherheit und sie verlangt professionelle Netzwerkarbeit.

Der Leitfaden informiert deshalb ausführlich über

- die Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdungen,
- die Formen von Kindeswohlgefährdungen,
- die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen,
- die Funktionen der unterschiedlichen handelnden Personen im Schulbereich,
- die Vornahme der Mitteilung,
- die weitere Abklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Das Ziel des Leitfadens ist es, das gesamte Personal an der Schule zu stärken und zu mutigen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls zu motivieren. Ergänzend zum Kinderschutzkonzept am Schulstandort, welches alle Maßnahmen zum Kinderschutz umfasst, konzentriert sich dieser Leitfaden auf den Umgang mit häuslicher Gewalt und der Mitteilungspflicht. Der Text wurde gemeinsam von Vertreter*innen der Bildungsdirektion Tirol, der Fachabteilung der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol, des landesschulärztlichen Dienstes und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol erarbeitet. Das Redaktionsteam bedankt sich im Namen der Kinder und Jugendlichen für das Engagement und den Einsatz der Schulteams für den professionellen Kinderschutz an Tirols Schulen.

Mitteilungspflicht gemäß § 37 B-KJHG

In gewissen Fällen sind Einrichtungen dazu verpflichtet, eine Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Dies ist der Fall, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder und Jugendliche

- misshandelt,
- gequält,
- vernachlässigt oder
- sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
- Ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.

Bei Verdacht einer solchen konkreten erheblichen Gefährdung ist unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu machen. Falls jedoch die konkrete erhebliche Gefährdung durch andere Mittel verhindert werden kann, ist von dieser abzusehen. Das kann beispielsweise durch zielgerichtete Elternarbeit erreicht werden wie im Kapitel „Mitteilung Ja oder Nein?“ beschrieben wird.

Zur Info: Im allgemeinen Sprachgebrauch werden statt Mitteilung oft die Ausdrücke Meldung, Gefährdungsmeldung bzw. „etwas melden“ verwendet.

Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z. B. Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, Horte, usw.) fallen in die Mitteilungspflicht, welche sich in § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie in § 48 Schulunterrichtsgesetz findet. Damit ist das gesamte pädagogische Personal umfasst.

Kindeswohl

In allen das Kind betreffenden Angelegenheiten ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
- die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
- die Förderung der Talente, Fähigkeiten, Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
- die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen.

Formen von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdungen² passieren häufig gleichzeitig und es gibt meist einen fließenden Übergang.

Vernachlässigung

fürsorgliches Handeln von Betreuungspersonen wird wiederholt/andauernd unterlassen

Formen

- körperliche Vernachlässigung
- erzieherische Vernachlässigung
- emotionale Vernachlässigung

Beispiele

- unzureichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Körperhygiene, Wohnraum, medizinische Versorgung, ...
- Alleinlassen
- mangelnde Beaufsichtigung
- Mangel an Interaktion
- fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes

Körperliche Gewalt

alle absichtsvollen Handlungen, die sich gegen den Körper richten

Beispiele

- An-den-Haaren/Ohren-Ziehen
- Schlagen
- Schütteln (vor allem von Babys und kleinen Kindern)
- Stoßen, Treten, Zwicken, Beißen
- gewaltsames Festhalten, Würgen
- Bewerfen mit Gegenständen
- Verbrühen, „kalt Abduschen“

Psychische/Emotionale Gewalt

alle Handlungen oder Äußerungen, die Kindern wiederholt/andauernd vermitteln, wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt, ungewollt oder unnütz zu sein. Sonderformen: Zeugenschaft häuslicher Gewalt (Miterleben von Gewalt, gewaltbereite Atmosphäre) oder hochstrittige Elternkonflikte

Beispiele

- feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren, Demütigen, ...)
- Terrorisieren (andauernde Bedrohung, Angstmachen)
- Isolieren und Einsperren
- Verweigerung emotionaler Responsivität (Ignorieren, Liebesentzug, ...)
- Ausnutzen und Bestechen

Sexualisierte Gewalt

Ausnutzen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses einer erwachsenen/älteren Person zu Kindern zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse

Beispiele

- alle versuchten oder vollendeten sexuellen Handlungen mit oder ohne Körperkontakt
- altersunangemessene Aufklärung von Kindern über Sexualität
- Anfertigung von bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen
- Sexting: Austausch von sexuell expliziten Nachrichten, Bildern oder Videos auf elektronischen Weg, insbesondere über Smartphone
- Grooming: gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener mit Minderjährigen verbunden mit sexuellen Absichten (sowohl analog als auch online)

Besondere Dynamiken

- Kind ist aufgrund kognitiver und emotionaler Entwicklung nicht in der Lage, Handlungen angemessen einzuordnen
- Beziehung zum/zur Täter*in ist von Vertrauen, Zuneigung, Abhängigkeit geprägt – Täter*innenstrategien
- fließender Übergang von liebevoller Zärtlichkeit zu sexualisierter Gewalt
- hohes Schweigegebot
- Gefühl der „Mitschuld“
- Angst, besondere Beachtung/Behandlung zu verlieren

Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

„Die Formen und das Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung können sehr unterschiedlich sein. Entsprechend der verschiedenen Formen einer Kindeswohlgefährdung können auch ihre Anzeichen unterschiedlich ausfallen. Eine Einschätzung der Gefährdungssituation muss immer individuell vorgenommen werden und das Alter sowie den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.“³

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sein:

Körperliche Anzeichen

- Das Kind ist stark über- oder untergewichtig.
- Das Kind zeigt Anzeichen mangelnder Hygiene.
- Das Kind verfügt nicht über der Witterung angemessene Kleidung.
- Bei dem Kind fallen immer wieder Hämatome, Narben, Knochenbrüche bzw. Krankheitsausfälle auf (nicht plausibel erklärbare Verletzungen oder Verletzungen an untypischen Stellen wie z. B. Ohr, Gesäß, Handrücken oder Rücken).
- Das Kind ist chronisch müde.
- Das Kind zeigt körperliche Entwicklungsverzögerungen.

Kognitive Anzeichen

- Das Kind hat plötzlich Schwierigkeiten sich zu konzentrieren.
- Das Kind zeigt plötzliche Gedächtnisstörungen.
- Die Sprechentwicklung des Kindes ist verzögert.
- Das Kind zeigt einen massiven anhaltenden Leistungsabfall.

Psychische Anzeichen

- Das Kind zeigt öfter aggressives, apathisches, schreckhaftes oder ängstliches Verhalten.
- Das Kind hat starke Verlustängste.

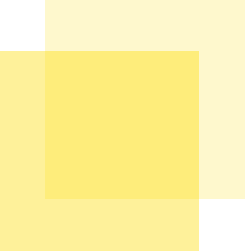
Soziale Anzeichen

- Das Kind zeigt sich distanzlos.
- Dem Kind ist es sichtlich unangenehm, dauerhaften Blickkontakt aufzunehmen/zu halten.
- Das Kind zeigt kein Interesse an Gruppenaktivitäten.
- Das Kind zeigt altersinadäquates sexuelles Verhalten.
- Das Kind zieht sich immer mehr zurück.

Sonstige Anzeichen

- Es gibt Hinweise auf eine Schlafstörung.
- Es gibt Hinweise auf eine Essstörung.
- Das Kind stottert (ohne gesundheitliche Indikation).
- Das Kind zeigt selbstverletzendes Verhalten.

„Das Vorliegen solcher Anzeichen kann, muss aber nicht auf Gewalt am Kind hindeuten! Es ist daher wichtig, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen. Verhaltensänderungen des Kindes oder körperliche Symptome können auch durch andere (familiäre) Ereignisse begründet sein.“⁴



Funktionen & Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht

Schule

Direktor*in/Schulleitung

Koordiniert die interne Fallabklärung, dokumentiert den Prozess, ist in der Regel für die Einbringung der Gefährdungsmeldung zuständig und sorgt für die Kommunikation mit externen Stellen wie der Kinder- und Jugendhilfe.

Lehrperson

Beobachtet, dokumentiert und bringt bei konkretem Verdacht den Fall über die Schulleitung oder – wenn erforderlich – selbstständig zur Meldung; arbeitet eng mit dem Kinderschutzteam zusammen.

Schulassistent und Freizeitpädagogik

Beobachten, dokumentieren und bringen bei konkretem Verdacht den Fall über die Schulleitung oder – wenn erforderlich – selbstständig zur Meldung.

Vertrauenslehrer*in

Bietet dem betroffenen Kind eine vertrauliche Anlaufstelle, unterstützt bei der Einschätzung und begleitet – wenn nötig – Gespräche oder Interventionen im schulischen Kontext.

Schüler*innenberater*in

Berät Kinder in Krisensituationen, erkennt psychosoziale Belastungen frühzeitig und unterstützt bei der Entscheidungsfindung und Gesprächsführung im Rahmen des Kinderschutzprozesses.

Kinderschutzteam

Sammelt, bündelt und bewertet Beobachtungen, strukturiert die internen Abläufe, unterstützt bei der Einschätzung und begleitet alle Schritte von der Verdachtsklärung bis zur allfälligen Meldung.

Bildungsdirektion

SQM (Schulqualitätsmanager*in)

Berät die Schulleitung bei der pädagogischen und organisatorischen Vorgehensweise, insbesondere bei schwierigen oder unklaren Fällen und unterstützt bei der Entscheidungsfindung über weitere Schritte.

DM (Diversitätsmanagement)

Steht bei komplexen Fallkonstellationen beratend zur Seite, bringt Expertise im Umgang mit Vielfalt und psychosozial belasteten Familiensystemen ein und begleitet auf Wunsch den Abstimmungsprozess zwischen Schule und externen Stellen.

Beratungslehrer*innen

Bringen ihre pädagogisch-psychologische Expertise in die schulinterne Fallbesprechung ein, unterstützen das Kollegium bei der Einschätzung eines Verdachts und wirken beratend im schulischen Handlungsprozess mit.

Schulpsychologie

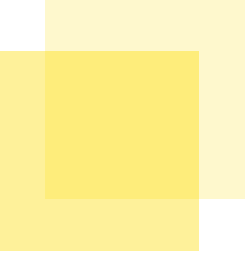
Steht zur Verfügung, um Rücksprache zu halten und den Sachverhalt zu besprechen, um eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen. Die Schulpsycholog*innen sind aber in jedem Fall eigenständig zur Gefährdungsmeldung berechtigt und verpflichtet.

Schulärztlicher Dienst

- Die Schulärztin*Der Schularzt als Gutachter*in der Schule: Die Schule kann zur Erhärtung des Verdachtes eine schulärztliche Untersuchung anordnen, das Ergebnis wird zur Entscheidungsfindung herangezogen.
- Die Schulärztin*Der Schularzt erhebt im Rahmen der Schuluntersuchung den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Der Verdacht kann mit der Schulleitung bzw. mit den Lehrpersonen besprochen werden und eine gemeinsame Entscheidung erfolgen.
- Die Schulärztin*Der Schularzt ist in beiden Fällen eigenständig zur Gefährdungsmeldung berechtigt und verpflichtet.

Rechtsabteilung

Die Rechtsabteilung kann bei Unsicherheiten beratend zugezogen werden. Es folgt sodann die rechtliche Beratung der Schule, wie weiter vorgegangen werden soll. Es wird gemeinsam festgelegt, wer (Schule oder Rechtsabteilung) die Gefährdungsmeldung vollzieht. Diese Stelle ist sodann verpflichtet, die Meldung zu veranlassen.



Externe Fachstellen

Es gibt unterschiedliche externe Fachstellen, welche bei der Abwägung, ob eine Meldung zu machen ist oder nicht, unterstützen. Hier wird das relevante Angebot der Fachstellen kurz beschrieben. Es ist dabei zu beachten, dass deren jeweiligen Leistungsangebote wesentlich umfangreicher sind:

Kinderschutzzentren

Die Kinderschutzzentren bieten professionelle Beratung und Begleitung für Fachpersonen im Rahmen der Verdachtseinschätzung. Sie helfen bei der Einschätzung, ob und wodurch das Kindeswohl gefährdet ist und ob und wie die Kinder und Eltern bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind. Die Kinderschutzzentren sind insbesondere bei Fällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt die geeigneten Anlaufstellen.

Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Kinder- und Jugendhilfe kann ohne Bekanntgabe des Namens eines Kindes ein Verdachtsfall besprochen werden. Eine solche Beratung stellt keine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe dar.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

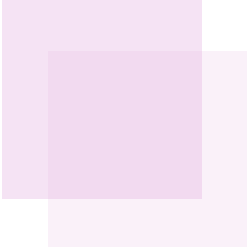
Als weisungsfreie Beratungsstelle kann die KJJA bei der Einschätzung eines Verdachtsfalls unterstützen. Es kann gemeinsam erörtert werden, ob es sich beim Verdacht um einen vagen oder konkreten Verdacht handelt und welche Maßnahmen gesetzt werden können oder müssen.

Kompetenzzentrum für Gewaltschutz und Gewaltschutzambulanz

Das Kompetenzzentrum am Landeskrankenhaus Innsbruck bietet professionelle und vertrauliche Beratung und Begleitung für Fachpersonen bei der Einschätzung von Verdachtsfällen, insbesondere mit einem medizinischen Fokus auf die Wahrnehmungen der Fachkräfte.

SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol

Bei Schulstandorten mit Schulsozialarbeit wird die Miteinbeziehung dieser empfohlen. Gemeinsam mit der Schulsozialarbeit kann erörtert werden, wie weiter vorgegangen werden soll und ob eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe ergehen muss.



Grundhaltungen

Die Wahrnehmung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist eine fachliche wie auch persönliche Herausforderung. Damit diese im Schulalltag gelingen kann bedarf es der Auseinandersetzung mit folgenden Grundhaltungen:

Ruhe bewahren und mit Bedacht agieren

Grundsätzlich neigen Menschen dazu einem Kind in Not möglichst schnell helfen und es in Sicherheit bringen zu wollen. Das ist ein natürlicher und gesunder Impuls. In weiterer Folge erfolgen jedoch oftmals schnelle und wenig durchdachte Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf das betreffende Kind und dessen Kindeswohl haben können.

Eigene Emotionen wahrnehmen und erkennen

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tauchen zum Teil starke Gefühle wie Zweifel, Unsicherheit, Ambivalenz, Frust, Ohnmacht, Druck, Ärger und andere auf. Es gilt diese bewusst wahrzunehmen und sich gleichzeitig davon nicht zu Impulsreaktionen verleiten zu lassen. Die eigene emotionale Kompetenz unterstützt bei der fachlichen Entscheidung über die erforderlichen weiteren Schritte.

Gemeinsam und vernetzt arbeiten

Die Wahrnehmung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung geschieht zunächst auf individueller Ebene. Die Vergemeinschaftung und der fachliche Austausch mit Kolleg*innen unterstützt den Prozess der Einordnung und verhilft zu den nächsten Schritten im Sinne des Kindeswohls.

Mitteilung Ja oder Nein?

Wahrnehmen

Oft sind es Signale, unerklärbare Veränderungen oder besorgniserregende Aussagen eines Kindes, welche man nicht einordnen kann und Sorge bereiten. Wenn Sie ein solches „ungutes Bauchgefühl“ haben, ist es wichtig, diesem nachzugehen und Verantwortung zu übernehmen. In vielen Fällen ist der Verdacht anfangs eher vage und nicht konkret.

Bei Wahrnehmungen von sehr eindeutigen und massiven Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen spricht man von Gefahr im Verzug. In diesem Fall müssen Sie die Kinder- und Jugendhilfe umgehend telefonisch kontaktieren (siehe Kapitel „Externe Kontakte und Fachstellen“). Dabei handelt es sich um eine zeitlich unmittelbar bevorstehende Bedrohung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohls des Kindes. Die Gefährdungssituation ist unklar und nicht einschätzbar. In vereinzelten Fällen (z. B. bei Fremd- oder Selbstgefährdung) ist es ebenso erforderlich die Rettung und/oder die Polizei zu verständigen.

Beobachten und dokumentieren

Dokumentieren Sie die vorliegenden Hinweise, Ihre gemeinsame Einschätzung, das weitere vereinbarte Vorgehen und welche Personen und gegebenenfalls zusätzliche Fachkräfte beigezogen wurden. Zusätzlich unterscheiden Sie in Ihrer Dokumentation zwischen eigenen Wahrnehmungen, Vermutungen und Erzählungen Dritter. Dokumentieren Sie die Unterhaltung mit dem Kind - auch eigene Aussagen - zeitnah mit Datum und so wortgetreu wie möglich.

Beratung und Austausch im Team

Um einen Verdacht gut abzuklären, ist es wichtig, dass Sie sich Unterstützung holen und sich schulintern (Direktion, Kinderschutzteam, Schulsozialarbeit oder Lehrer*innenkolleg*innen) absprechen. Neben den schulinternen Ressourcen kann es auch hilfreich sein, sich beispielsweise mit dem schulärztlichen Dienst oder der Schulpsychologie auszutauschen. In Verdachtsfällen ist es jedenfalls empfohlen nach dem 4-Augen-Prinzip zu handeln. Die genauen Funktionen und Aufgaben finden Sie im Kapitel „Funktionen & Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht“. In regelmäßigen internen Fallbesprechungen können wiederkehrende, aber nicht melderrelevante Beobachtungen reflektiert werden, um die Verdachtslage jeweils neu einzuschätzen.

Bei Bedarf Fachberatung einholen

Neben der Zusammenarbeit und Absprache direkt an der Schule gibt es auch externe Beratungsangebote deren Inanspruchnahme, insbesondere bei Unsicherheiten über die weiteren Handlungsmöglichkeiten, sinnvoll ist. Hier können Sie Ihre Beobachtungen schildern und bekommen Informationen über Unterstützungsangebote und die Vorgehensweise bei der Verdachtsabklärung. Die genauen Beratungsmöglichkeiten finden Sie im Kapitel „Externe Fachstellen“.

Gespräche mit dem Kind

Ein Kind, das Ihnen von Sorgen und Ängsten erzählt, drückt so auch Vertrauen aus. Stehen Sie dem Kind weiterhin als Stütze zur Verfügung. Eine Vertrauensperson kann für ein Kind, besonders in einer schwierigen Situation, von großem Wert sein. Das Bestehen einer Vertrauensbeziehung ist meist die Grundlage dafür, dass sich ein Kind weiter anvertraut. Bei Gesprächen mit dem betroffenen Kind sollten sie folgende Aspekte beachten:

- Orientieren Sie sich am Tempo des Kindes. Lassen Sie es erzählen und beschränken Sie sich auf wenige, offene Fragen. Fragen Sie das Kind nicht aus.
- Machen Sie dem Kind keine Versprechungen und seien Sie transparent. Besprechen Sie die weiteren Schritte vorher mit dem Kind, sofern dies möglich ist, außer es sprechen gute Gründe gegen eine detaillierte Information des Kindes.
- Kinder kommen schnell in Loyalitätskonflikte. Entlasten Sie sie von möglichen Schuldgefühlen.

Abwägung einer Kontaktaufnahme mit den Eltern

Bevor eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, müssen Sie überlegen, ob die Gefährdung auf eine andere Art verhindert werden kann. In vielen Fällen ist es ein angemessener Schritt, ein Gespräch mit den Eltern zu suchen, um Sorgen um das Befinden des Kindes mit Ihnen zu teilen und so auch Veränderungen für das Kind anzuregen. Durch solche Gespräche kann die Einsichts- und Kooperationsfähigkeit der Eltern eingeschätzt werden. Dabei sollten Sie folgendes beachten:

- Beschreiben Sie Ihre Wahrnehmungen möglichst ohne Interpretationen und Schuldzuweisungen und erkundigen Sie sich, „wie es in der Familie läuft“.
- Weisen Sie auf Unterstützungsangebote, sowohl für das Kind als auch für die Eltern, hin.
- Sprechen Sie die Mitteilungspflicht und die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe offen an.

Wann sollten Sie von einer Kontaktaufnahme mit den Eltern absehen?

- bei Verdacht auf gravierende Gewalt, die tiefgreifende negative Auswirkungen auf das Kind hat
- bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- wenn mögliche Täter*innen im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten sind
- bei Verdacht auf drohende Kindesentziehung, Kindesentführung oder Zwangsheirat

Entscheidung über Einbringung der Mitteilung

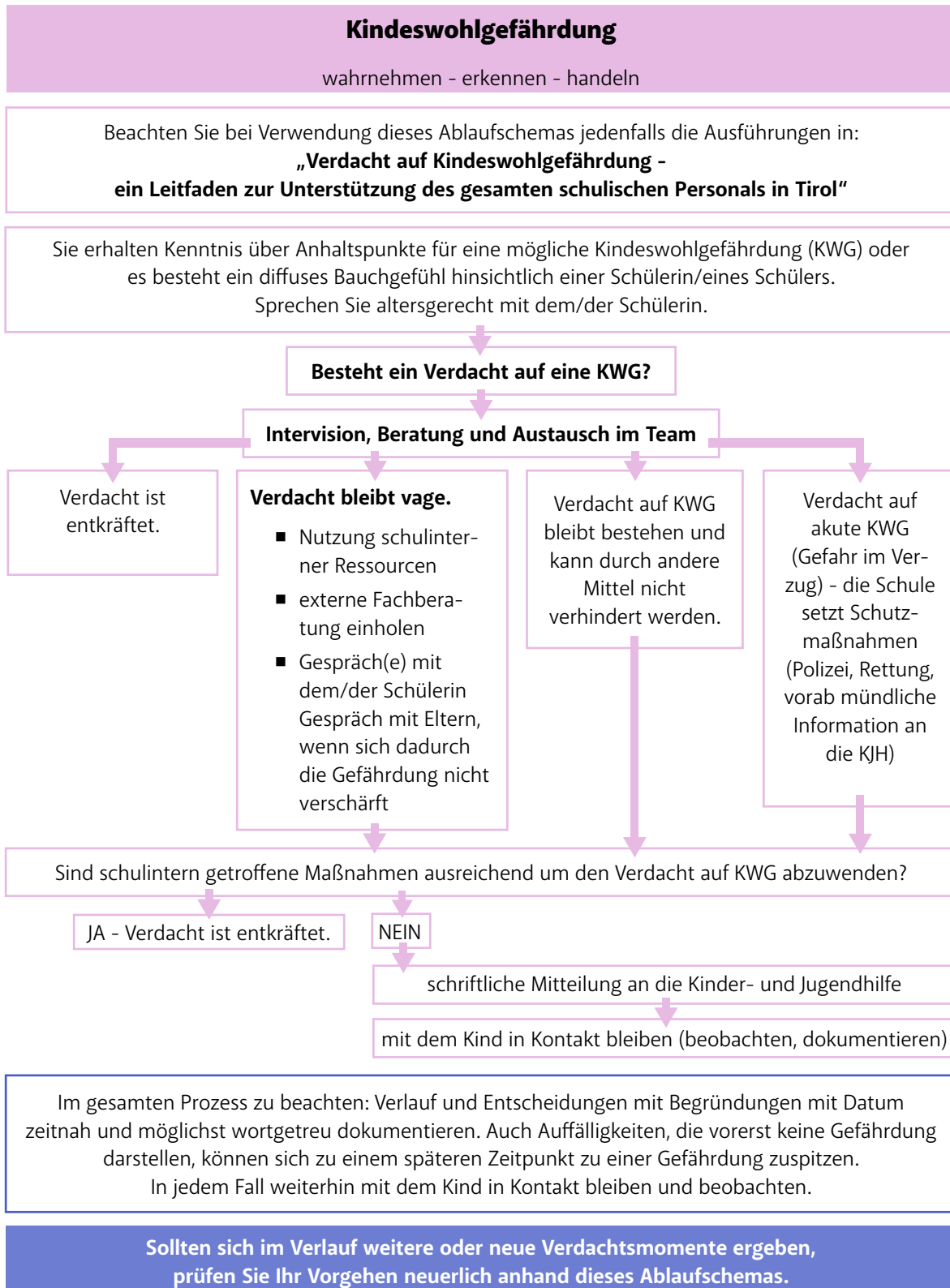
Was spricht gegen eine Mitteilung?

Es kann sein, dass sich der Verdacht aufklärt oder die Kindeswohlgefährdung anders abgewendet werden kann. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern in einem Gespräch Unterstützungsangebote annehmen und sich die Situation merkbar verbessert. Es kann auch sein, dass sich der Verdacht in der Abklärung nicht konkretisiert und weiterhin vage bleibt. In diesen Fällen, in denen keine Meldung gemacht wird, ist es jedenfalls notwendig, dass Sie die Situation auch künftig beobachten. Dabei sind der Kontakt mit dem Kind, der Austausch mit dem Kollegium, die Beratung durch Unterstützungssysteme und die laufende Dokumentation besonders wichtig.

Was spricht für eine Mitteilung?

Wenn es sich um einen konkreten und/oder akuten Verdacht handelt müssen Sie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe einbringen. Wenn Sie sich für die Einbringung einer Meldung entscheiden, finden Sie im Kapitel „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe“ Informationen dazu.

Ablaufschema Kindeswohlgefährdung



Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe

Wer muss eine Mitteilung machen?

Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung. Im Schulbereich ist grundsätzlich die Schulleitung für die Einbringung der Mitteilung zuständig und verpflichtet. Bei Untätigkeit der Schuldirektion sind die Lehrpersonen selbst dazu berechtigt und verpflichtet, Meldung zu machen.

Wie macht man eine Mitteilung?

Die Mitteilung ist schriftlich bei der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe einzubringen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes und nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung. Die Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

Es wird die Verwendung des vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Formulars empfohlen, damit keine Informationen vergessen werden.⁵



Auskunft und Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe

Wie geht die Kinder- und Jugendhilfe vor?

Liegen der Kinder- und Jugendhilfe Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, wird eine Abklärung eingeleitet. Ziel einer Abklärung ist die Feststellung, ob eine Gefährdung des Kindes vorliegt, um gegebenenfalls geeignete Hilfestellungen einleiten zu können.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Kindern verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abzuwehren (Interessensabwägung).

Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung erfolgt anhand folgender Kriterien, wobei es keine festgelegte „Rangordnung“ geben kann und soll:

- die Situation des Kindes
- die (Erziehungs-)Kompetenzen der Eltern oder anderer Bezugspersonen
- Ressourcen im sozialen/familiären Umfeld
- Einschätzung der Situation durch externe Fachkräfte (Pädago*innen, Ärzt*innen,...)
- Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern

Die Informationen werden durch Gespräche mit Kind, Eltern, Bezugspersonen, externen Fachkräften und bei Bedarf mit weiteren Personen erhoben. In vielen Fällen kann es auch hilfreich sein, dass Gespräche der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit Lehrpersonen oder anderen internen Fachkräften an der Schule stattfinden, um ein gutes Einvernehmen und Transparenz des Vorgehens herzustellen. In Ausnahmefällen kann dies auch ohne die Information an die Erziehungsberechtigten erforderlich sein.

Muss man bei der Gefährdungsabklärung der Kinder- und Jugendhilfe mitwirken?

Das pädagogische Personal an der Schule ist mitteilungspflichtig und ist dazu verpflichtet bei der Gefährdungsabklärung mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

Erfährt man, welche Schritte die Kinder- und Jugendhilfe nach der Meldung setzt?

Die Kinder- und Jugendhilfe unterliegt einer strengen Verschwiegenheit. Diese besteht zum Schutz des Privatlebens und damit zum Schutz des Kindeswohls, sowie, um die Zusammenarbeit mit den Eltern durch Lehrpersonen weiterhin gut zu ermöglichen. Daher erfährt man nicht, welche konkreten Schritte gesetzt werden. Man erhält jedoch eine Bestätigung über den Eingang der Meldung. Keine Verschwiegenheit gilt gegenüber Lehrkräften dann, wenn im Rahmen einer Gefährdungsabklärung und einer etwaigen Hilfeplanung, ein Informationsaustausch im Sinne des Kindeswohls stattfindet.

Das Ausbleiben einer Rückmeldung darf somit keinesfalls als Untätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gewertet werden. Die Kinder- und Jugendhilfe muss jeder Mitteilung, die von meldepflichtigen Personen/Institutionen eingebracht wird, nachgehen.

Erfährt die Familie, wer die Mitteilung gemacht hat?

Die Familie erfährt, dass die Schule eine Meldung gemacht hat.

Abgrenzung zur Anzeige

Die Risikoeinschätzung durch die Kinder- und Jugendhilfe nach einer Meldung bedeutet KEINE Ermittlungstätigkeit im strafrechtlichen Sinn – eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe ist keine Strafanzeige.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht zur Strafanzeige verpflichtet. Sie erstatten jedoch Anzeige, wenn es für den Schutz des Kindes erforderlich ist.

**Anzeige einer Straftat
an die Sicherheitsbehörde:**

löst eine Strafverfolgung aus



**Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohl-
gefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe
(KJH):**

löst die Abklärung eines
Hilfebedarf aus

Externe Kontakte und Fachberatung

Kinder- und Jugendhilfe

BH Imst
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 05412/6996 5361
E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

BH Innsbruck
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 0512/5344 6212
E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

BH Kitzbühel
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 05356/62131 6342
E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

BH Kufstein
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 05372/606 6102
E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

BH Landeck
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 05442/6996 5462
E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

BH Lienz
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 04852/6633 6582
E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

BH Reutte
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 05672/6996 5672
E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

BH Schwaz
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 05242/6931 5831
E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 0512/5360 8014
E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Kinderschutz Tirol

Kinderschutzzentrum Innsbruck
Museumstraße 11, Innsbruck
Tel.: 0512/583 757
E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Wörgl
Bahnhofstraße 53, Wörgl
Tel.: 0533/272 148
E-Mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Imst
Bundesstraße 3/Tiroler Straße 3, Imst
Tel.: 0541/263 405
E-Mail: imst@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Lienz
Tiroler Straße 23, Eingang West, Lienz
Tel.: 0485/271 440
E-Mail: lienz@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Reutte
Thermenstraße 2A, Reutte
Tel.: 0567/264 510
E-Mail: reutte@kinderschutz-tirol.at

Kompetenzzentrum für Gewaltschutz und Gewaltschutzambulanz

tirol kliniken
Anichstraße 35, Haus 12, EG, Innsbruck
Tel.: 050 504 24024
E-Mail: lki.gewaltschutz@tirol-kliniken.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft - Kija

Meraner Straße 5, Innsbruck
Tel.: 0512/508 3792
Whatsapp: 0676 88 508 3792
E-Mail: kija@tirol.gv.at

SCHUSO - Schulsozialarbeit Tirol

Museumstraße 11, Innsbruck
Tel.: 0699 140 59 270
E-Mail: info@schuso.at

Anhang

§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
5. Kranken- und Kuranstalten
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege

(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.⁶

§ 48 Schulunterrichtsgesetz

Verständigungspflichten der Schule

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.⁷

Quellen

Checkliste KWG für Lehrkräfte. START – gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH. 2023. URL: https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publikationen/Checkliste_Schule-online-2024.pdf (abgerufen am 13.05.2025)

Professioneller Kinderschutz in Kärntens Schulen. Amt der Kärntner Landesregierung. Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion, IKS. 2021. URL: <https://www.bildung-ktn.gv.at/dam/jcr:80300020-5874-4819-b7ad-8546fef10309/2021-professioneller-kinderschutz-in-kaerntens-schulen-brochuere.pdf> (abgerufen am 13.05.2025)

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen – Ein Leitfaden. Bundeskanzleramt Österreich. 2023. URL: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-familie-und-jugend/broschueren-familie-jugend.html> (abgerufen am 13.05.2025)

Gewaltformen an Kindern und Jugendlichen erkennen. Bundeskanzleramt Österreich: Informationen und Services der österreichischen Verwaltung: URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/notfaelle_unfaelle_und_kriminalitaet/gewalt_in_der_familie/3/Seite.290105.html (abgerufen am 13.05.2025)

Formen und Anzeichen der Kindeswohlgefährdung. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.: Zusammen Stark. URL: <https://zusammen-stark.eu/formen-und-anzeichen-der-kindeswohlgefahrdung-2/> (abgerufen am 13.05.2025)

Endnoten

- 1 § 137 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 346/1811 idF BGBl I 15/2013.
- 2 Bundeskanzleramt Österreich: „(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen Ein Leitfaden“, 2023. URL: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-familie-und-jugend/broschueren-familie-jugend.html> (abgerufen am 13.05.2025).
- 3 Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.: Zusammen Stark: Formen und Anzeichen der Kindeswohlgefährdung. URL: <https://zusammen-stark.eu/formen-und-anzeichen-der-kin-deswohlgefaehrdung-2/> (abgerufen am 13.05.2025).
- 4 Bundeskanzleramt Österreich: Informationen und Services der österreichischen Verwaltung: Gewaltformen an Kindern und Jugendlichen erkennen. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/notfaelle_unfaelle_und_kriminalitaet/gewalt_in_der_familie/3/Seite.290105.html (abgerufen am 13.05.2025).
- 5 Land Tirol: Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe: Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe: Formular „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohl gefährdung“ URL: <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/inklusion-und-kinder-und-jugendhilfe/kinder-und-jugendhilfe/meldung-an-die-kinder-und-jugendhilfe-1/> (abgerufen am 13.05.2025).
- 6 § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl 69/2013 idF BGBl 105/2019.
- 7 § 46 Schulunterrichtsgesetz, BGBl 472/1986 idF BGBl 48/2014.

Impressum

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at
www.kija.tirol

Gestaltung: Land Tirol/Rebecca Spendlingwimmer
Herausgegeben: September 2025